

"DE-MINIMIS"-BESCHEINIGUNG

Antragsnummer ILB: extern: Unternehmen:

Bei der mit dem Vertrag vom vereinbarten Beraterleistung mit in Höhe von EUR handelt es sich um eine "De-minimis"-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsanweisung der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen im Agrarsektor², geändert durch Verordnung (EU) 2019/316³ (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁴ (im Folgenden Fischerei-De-minimis-Beihilfen) und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁵ (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen).

Erhält ein Unternehmen/Unternehmensverbund i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ("ein einziges Unternehmen") neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fischerei-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für ein einziges Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Dabei dürfen jedoch die Agrar-De-minimis-Beihilfen den Wert von 20.000 EUR und die Fischerei-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30.000 EUR nicht überschreiten.

Erhält ein einziges Unternehmen neben den Allgemeine-, Agrar- oder Fischerei-De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der absolut zulässige Gesamtbetrag für ein einziges Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 500.000 EUR, wobei der jeweilige Schwellenwert der Allgemeine-, Agrar- und Fischerei-Deminimis-Beihilfen nicht überschritten werden darf.

¹ Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013

² Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013

³ Amtsblatt der EU Nr. L 51 I/1 vom 22. Februar 2019

⁴ Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014

⁵ Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012

Den Angaben in Ihrer De-minimis-Erklärung zufolge wurden Ihrem Unternehmen/Unternehmensverbund i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ("ein einziges Unternehmen") im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren folgende Allgemeine-, Agrar-, Fischerei- und DAWI-De-minimis-Beihilfen gewährt:

Bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen

Unternehmen und ggf. Unternehmen des Verbundes	Datum Zuwen- dungsbescheid/ Darlehenszusa- ge/Förderver- trag/Darlehens- vertrag	Beihilfegeber	Akten- zeichen	"De-minimis"- Beihilfe Allgemeine/A grar/Fischerei /DAWI	Form der Beihilfe (z. B. Zu- schuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR (z. B. Zuschuss, Darlehens-, Bürgschafts- betrag)	Beihilfe- wert in EUR
				Allgemeine/A grar/Fischerei /DAWI			
				Allgemeine/A grar/Fischerei /DAWI			
				Allgemeine/A grar/Fischerei /DAWI			
				Allgemeine/A grar/Fischerei /DAWI			

Nach Abzug Ihrer angegebenen	Vorförderung, verbleibt ein Beihilfewert von	EUR.				
Die mit dem Vertrag vom nat einen Beihilfewert von	vereinbarte Beraterleistung mit in HEUR.	Höhe von EUR				
Potsdam,						
Ort, Datum	Investitionsbank des Landes Brandenburg	Investitionsbank des Landes Brandenburg				
	Dieses Dokument ist ohne Unters	Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.				

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist:

- 10 Jahre ab Gewährung vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährende Stelle innerhalb von einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, kann die Bewilligungsvoraussetzung rückwirkend entfallen und die Beihilfen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.
- mit den in ihr ausgewiesenen Beihilfewerten bei zukünftigen Beantragungen von jeglichen De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/Unternehmensverbundes zu berücksichtigen.